17. 1. Gibt die Führermitversicherung im Haftbeflichtversicherungsvertrage des Kraftwagenhalters dem Führer einen unmittelbaren Anfpruch auf Bersicherungsschutz gegenüber dem Bersicherer, wenn nach den Allgemeinen Bersicherungsbebingungen die Ausübung der Kechte aus dem Bersicherungsvertrag ausschließlich dem Bersicherungsnehmer zusteht?

- 2. Tst der Bersicherungsnehmer verpflichtet, dem Angestellten einer Ausbesserungswerkstatt, der bei einer Probesahrt den versicherten Kraftwagen gesahren und damit Schaden angerichtet hat, aus der Führermitversicherung Bersicherungsschutz zu verschaffen?
- 3. Fit Bersicherungsichuk, auf den ein solcher Angestellter ans der Führermitversicherung Anspruch hat, auch dann zu gewähren, wenn der vom Halter und Bersicherungsnehmer aus dem Wertvertrag in Anspruch genommene Inhaber der Ausbesserungswerkstatt gegen jenen Angestellten aus dem Dienstvertrage Kückgriff nimmt?

Gefet über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 — VVG. — § 67.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1939 i. S. Firma A. (Bekl.) w. N. Allgemeine Bersicherungs-AG. (Kl.). VII 85/39.

I. Landgericht Wuppertal-Elberfelb.

II. Oberlandesgericht Duffeldorf.

Die Firma S. & E. in W. war mit ihrem Kraftwagen bei der D. A. Versicherungs-Aftiengesellschaft, deren Kechtsnachfolgerin die jetige Klägerin geworden ist, gegen Haftpslicht sowie gegen Verlust und Beschädigung des Fahrzeugs versichert. Nach § 10 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB.) umfaßt der Versicherungsschutz auch die Haftung des Führers — nicht nur des angestellten Führers — des Kraftsahrzeugs. § 4 AVB. bestimmt, daß, wenn die Versicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen ist, die Ausübung der Rechte aus der Versicherung ausschließlich dem Versicherungsnehmer zustehen soll; die Versicherungsansprüche können ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft vor ihrer endgültigen Feststellung weder übertragen noch verpfändet werden.

Im Oktober 1936 übergab die Versicherungsnehmerin den verssicherten Kraftwagen der Erstbeklagten, damit in deren Ausbesserungswerkstatt eine Unregelmäßigkeit im Getriebe beseitigt werde. Bei einer von dem Zweitbeklagten als Angestelltem dem Erstbeklagten am

30. Oktober 1936 durchgeführten Probefahrt wurde der Vacker D. S. aus W. angefahren und verlett. Auf dessen Klage gegen die Firma S. & E. als Halterin und den Zweitbeklagten als Führer bes Rraftwagens erging das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts in B. vom 17. Februar 1938, das den Anspruch auf Rahlung einer Rente und eines Schmerzensgelbes gegen die damaligen Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärte. In der Folge trat die Firma S. & E. ihre vertraglichen Schadensersapansprüche gegen die Erstbeklagte an die H. A. Versicherungs-Aktiengesellschaft (im folgenden der Kürze halber als Klägerin bezeichnet) ab. Diese hatte aus der Kasko-Versicherung an die Versicherungsnehmerin 111 RW. und — nach ihrer Behauptung — aus der Haftpflichtversicherung an den Berletzen und an den Bezirksfürsorgeverband insgesamt 1467,39 RM. bereits gezahlt. Auf Grund der Abtretung und des gesetlichen Forderungsübergangs (§ 67 BBG.) hat die Klägerin jest mit der Begründung, die Erstbeklagte hafte aus bem Werkvertrage für den durch ihren Erfüllungsgehilfen, den Zweitbeklagten, angerichteten Schaden, die Verurteilung der Erstbeklagten beantraat.

1. an sie 1467,39 KM. nebst 2% über den jeweisigen Reichsbankdiskont Zinsen seit 1. Oktober 1937 zu zahlen;

2. sie von den ihr als Haftpssichtversicherer der Firma S. & E. auf Grund des Unfalls vom 30. Oktober 1936 obliegenden Versbindlichkeiten, insbesondere den aus dem Urteil des Landgerichts W. vom 17. Februar 1938 entstandenen und künftig entstehenden Verspslichtungen zu befreien,

3. sie von der im vorgenannten Rechtsstreit entstandenen und noch entstehenden Streitkosten-Erstattungspflicht zu befreien.

Den zunächst weiterhin gestellten Antrag, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 111 KM. (Kasko-Schaden) zu verurteilen, hat die Klägerin unter Verwahrung gegen entsprechende Kostenbelastung für erledigt erklärt, nachdem dieser Betrag (nach Klageerhebung) gezahlt worden war.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Die Erstbeklagte ist der Auffassung, ihrer Inanspruchnahme stehe entgegen, daß der Zweitbeklagte, der ihr wiederum aus dem Dienswertrage hafte, als Kraftsahrzeugsührer aus dem zwischen der Klägerin und der Firma S. & E. geschlossenen Versicherungsvertrage Versicherungs-

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil vom 12. Juli 1938 den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, den Unträgen auf Verurteilung zur Schuldbestreiung stattgegeben, die Klage im übrigen antragsgemäß für erledigt erklärt und die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten. Das Oberlandesgericht hat die von der Erstbeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ohne Ersola.

Grünbe:

Das Berufungsgericht erachtet die auf die Klägerin übergegangenen Schadenersatansprüche der Firma S. & E. gegen die Erstbeklagte für begründet. Letztere habe, so erwägt es, als Werkunternehmerin für das durch das rechtskräftige Zwischenurteil des Landgerichts W. sestgestellte, im vorliegenden Rechtsstreit auch nicht mehr bestrittene Verschulden des Zweitbeklagten als ihres Erfüllungsgehissen gemäß § 278 BGB. einzustehen. Die erhobenen Ansprüche hielten sich im Rahmen der durch § 249 BGB. gebotenen Wiedergutmachung des Schadens, der durch die Auslösung der Schadensersatzliche Geltendmachung angerichtet worden sei.

Die Begründung des Urteils läßt insoweit einen Nechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision erhebt hiergegen auch keinen Angriff.

Das Berusungsgericht nimmt weiter an, der Umstand, daß nach § 10 Abs. 1 Sah 2 ABB. des zwischen der Klägerin und der Firma S. & E. bestehenden Bersicherungsvertrages der Zweitbeklagte als Führer des Krastwagens im Zeitpunkte des Unsalls mitversichert sei, stehe der Geltendmachung der Schadenersahansprüche gegen die Erstbeklagte nicht entgegen. Der Einwand der unzulässigen Nechtsausübung, den letztere aus diesem Umstand in Berbindung mit der Möglichkeit, ihrerseits aus dem Dienstvertrage gegen den Zweitbeklagten Rückzissauspruch von der Führerversicherung nicht gedeckt werde. Zwischen der Firma S. & E. und dem Zweitbeklagten bestehe auch kein Treuverhältnis, das jene hindern könnte, die zum Kückgrissberechtigte Erstbeklagte in Anspruch zu nehmen. Die Führers mitversicherung sei kein Vertrag zu Gunsten Dritter. Der Versiches

rungsnehmer, der nur seine eigenen Belange versichere, habe es bei dem Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung völlig in der Hand, ob er Versicherungsschutz für den Kraftwagenführer in Ansbruch nehmen wolle ober nicht. Auch aus dem Umstande, daß der Bersicherungsnehmer nach § 4 ABB. über die Rechte aus dem Ber= sicherungsbertrag ausschließlich verfüge, ergebe sich, daß bem mitversicherten Führer keinerlei Rechte zugewendet werden sollten. Schließlich könne auch der Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag für die Annahme, daß die Firma S. & C. dem Zweitbeklagten Versicherungsschutz zu verschaffen habe, nicht in Betracht kommen. Der Kraftwagenhalter beziehe ausschließlich zum eigenen Vorteil den Führer in die Haftpflichtversicherung ein, um unter allen Umständen gegen jede Inanspruchnahme Dritter, insbesondere bei der Überlassung der Führung des Wagens an Familienangehörige. geschützt zu sein. Der Gedanke, daß er als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Angestellten einer Ausbesserungswerktatt habe handeln wollen, liege völlig fern.

Der Berufungsrichter geht zutressend davon aus, daß der Klage die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehen würde, wenn die Klägerin dem Zweitbeklagten sür seine Haftung aus dem Dienswertrage Versicherungsschutz zu gewähren und demgemäß für diesen den der Erstbeklagten durch ihre Inanspruchnahme aus dem Werkvertrag erwachsenden Schaden zu decken hätte. Die Klägerin würde in diesem Falle von der Erstbeklagten etwas verlangen, was sie ihr mittelbar zurückgewähren müßte. Sine solche Rechtsausübung ist nach anerkannten Nechtsgrundsähen unzulässig und berechtigt den Inanspruchgenommenen zur Erhebung der Einrede der Arglist. Die Erstbeklagte macht also, entgegen der Meinung der Kedisionsbeantwortung, keine — rechtlich unbeachtliche — Einrede aus dem Kechte eines Dritten geltend, wenn sie sich auf den Verssicherungsschutz des Zweitbeklagten berust.

Dem Berufungsrichter kann jedoch nicht darin beigetreten werden, daß, wenn überhaupt der Zweitbeklagte Versicherungsschuß zu beanspruchen hätte, seine Haftung aus dem Dienstvertrage gegenüber der Erstbeklagten von der Versicherung nicht umfaßt würde. Diese Haftung beruht letzten Sudes auf dem beim Betriebe des Kraftsfahrzeugs eingetretenen (Personen-) Schaden und wird vermittelt durch gesehliche Haftpslichtbestimmungen bürgerlichrechtlichen Inhalts.

Sie fällt damit unter den in § 10 I, 1 ABB. seinem Umfange nach umschriebenen Versicherungsschutz ohne Rücksicht darauf, daß die Anspruchsberechtigte — die Erstbeklagte — durch das schädigende, unter die versicherte Gesahr sallende Ereignis nur mittelbar betroffen ist (Urteile des erkennenden Senats VII 231/36 vom 19. Februar 1937, abgedruckt in JW. 1937 S. 1496 Nr. 14, und VII 162/38 vom 7. März 1939, in DRW. 1939 S. 1088 Nr. 32).

Entscheidend ist hiernach die Frage, ob dem Aweitbeklagten auf Grund des zwischen der Kirma S. & E. und der Klägerin geschlossenen Berficherungsvertrags ein Anspruch auf Berficherungsschut überhaupt zusteht. Diese Frage hat der Berufungsrichter rechtsirrtumsfrei verneint. Es trifft zwar zu, daß die Mitversicherung des Kührers in dem Haftvilichtversicherungsvertrage des Kraftwagenhalters einen Kall der Versicherung für fremde Rechnung darstellt. Steht aber, wie im porliegenden Falle (§ 4 ABB.), die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag ausschließlich bem Versicherungsnehmer zu und können die Bersicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers auch nicht einmal auf den Bersicherten übertragen werden, so hat dieser nach feststehender Rechtsprechung keine unmittelbaren Ansprüche gegen den Versicherer erworben (Entscheidungen des erkennenden Senats VII 256/14 vom 18. Dezember 1914, abgebrudt im Recht 1915 Nr. 845, und VII 66/34 bom 19. Juni 1934, in Jur. Rosch. f. d. Privatvers. 1934 S. 220, sowie des VI. Rivissenats des Reichsgerichts VI 335/36 vom 17. Juni 1937, in J. 1937 S. 2648 Nr. 11). Ein Bertrag zu Gunften bes Zweitbeklagten im Sinne bes § 328 Abs. 1 BBB. liegt also, wie ber Berufungsrichter zutreffend annimmt, bei dieser Rechtslage nicht vor. Der Bersicherer braucht vielmehr für den mitversicherten Führer nur einzustehen, wenn dies dem Willen des Bersicherungsnehmers entspricht. Einen entsprechenden Willen der Firma S. & E. behauptet bie Erstbeklagte aber nicht. Er liegt auch offenbar nicht vor, und es kann nicht davon die Rede sein, daß die Firma mit einer solchen Stellungnahme etwa gegen Treu und Glauben im Berkehr verstieße. Hat danach aber der Aweitbeklagte keinen Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der Klägerin, so kann deren Rechtsausübung nicht unzulässig sein.

Die Erstbeklagte beruft sich schließlich darauf, daß ber Zweitbeklagte einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Firma S. & E.

auf Verschaffung des Versicherungsschutzes habe. Es kann dahinstehen, od die Erstbeklagte mit diesem Vorbringen nicht wirklich eine ihr unzugängliche Einrede aus dem Rechte eines Dritten erhebt. Der Berufungsrichter hat jedenfalls eine ichuldrechtliche Vervilichtung ber genannten Firma, dem Aweitbeklagten Versicherungsschut bei der Klägerin zu verschaffen, ohne Rechtsirrtum verneint. Diese Frage beurteilt sich allein nach dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem mitversicherten Kührer bestehenden Innenverhältnis. tragliche Beziehungen zwischen der Firma und dem Aweitbeklagten, vermöge deren der lettere auf die Verschaffung von Versicherungsschut Ambruch erheben könnte, liegen nicht vor. Mit Recht verneint der Berufungsrichter auch die Entstehung schuldrechtlicher Beziehungen geeigneter Art unter dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag. Seine Annahme, daß es nicht im Willen der Bersicherungsnehmerin gelegen habe, für ben Angestellten eines fremben Betriebs. der Werkstätte der Erstbeklagten, als Geschäftsführer ohne Auftrag zu handeln, ist rechtlich nicht zu beanstanden.